

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0185/2019

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2020)

Beratungsfolge:

21.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
03.12.2019	Kreisausschuss
17.12.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1
--------------------------	---

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbefragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

Für das Jahr 2020 ergeben sich einige redaktionelle Änderungen u. a. aufgrund von Anpassungen an gesetzliche Vorschriften sowie an die Situation an der Abfallumschlaganlage in Gangel-Hahnbusch. Daneben wurden die bestehenden Mitbenutzungsverträge überprüft; diesbezügliche Änderungen finden sich in Anlage 3 der Abfallsatzung (Lesefassung).

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel sind der Entwurf der 13. Änderungssatzung zur Abfallsatzung, die Abfallsatzung in Leseform sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Beschränkung gewerblicher Abfallanlieferungen auf max. 500 t pro Jahr und Abfallerzeuger

zu § 5 Abs. 4

redaktionelle Änderung

zu § 5 Abs. 5

redaktionelle Änderung

zu § 5 Abs. 6
redaktionelle Änderung

zu Anlage 1 a
redaktionelle Änderung

zu Anlage 2 a
redaktionelle Überarbeitung und Anpassung an aktuelle gesetzliche Vorschriften sowie die genehmigte Situation vor Ort

zu Anlage 2 b
redaktionelle Änderung

zu Anlage 3
redaktionelle Änderungen (Anpassung von Firmenbezeichnungen, Ergänzung von Abfallarten)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel empfiehlt dem Kreis-ausschuss und dem Kreistag, die Satzung über die 13. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW zu beschließen.